



ampega Gerling

# Ausführlicher Verkaufsprospekt

einschließlich Vertragsbedingungen

**Aktiv Trend Global AMI**  
Gemischtes Sondervermögen

04/2009

Der Kauf und Verkauf von Investmentanteilen erfolgt auf der Basis des zurzeit gültigen ausführlichen Verkaufsprospektes und der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben.

Jeder Kauf und Verkauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers.

Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als 8 Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht vor Vertragsschluss anzubieten.

# Inhaltsverzeichnis

## Aktiv Trend Global AMI (DE000AONGJ51)

<b>Das Vertragsverhältnis</b>	Das Vertragsverhältnis	8
<b>Grundlagen</b>	Grundlagen	8
	Verkaufsunterlagen	8
	Vertragsbedingungen	8
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	Firma, Rechtsform und Sitz	9
	Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Eigenkapital	9
<b>Depotbank</b>	Firma, Rechtsform, Sitz und Haupttätigkeit	9
<b>Sondervermögen</b>	Bezeichnung, Zeitpunkt der Bildung, Laufzeit	10
	Anlageziel, Anlagegrundsätze und -grenzen	10
	– Anlageziel, Anlagegrundsätze	10
	– Anlagegrenzen	10
	Anlageinstrumente im Einzelnen	11
	– Wertpapiere	11
	– Geldmarktinstrumente	11
	– Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente	12
	– Bankguthaben	13
	– Investmentanteile nach Maßgabe des § 50 InvG	13
	– Anteile an Immobilien-Sondervermögen	14
	– Anteile an Gemischten Sondervermögen	14
	– Anteile an Sonstigen Sondervermögen	14
	– Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedge-Fonds-Anteile)	15
	– Spezielle Anlagegrenzen	15
	– Derivate	16
	– Terminkontrakte	17
	– Optionsgeschäfte	17
	– Swaps	17
	– Swaptions	17
	– Credit Default Swaps	17
	– In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente	18
	– OTC-Derivatgeschäfte	18
	– Darlehensgeschäfte	18
	– Pensionsgeschäfte	18
	– Kreditaufnahme	18

<b>Bewertung</b>	Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung	18
	– An einer Börse zugelassene / in organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände	18
	– Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs	19
	Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände	19
	– Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	19
	– Geldmarktinstrumente	19
	– Derivate: Optionsrechte und Terminkontrakte	19
	– Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile und Darlehen	19
	– Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände	19
<b>Wertentwicklung</b>	Wertentwicklung	19
<b>Risikohinweise</b>	Allgemeines	20
	Mögliches Anlagespektrum	20
	Marktrisiko	20
	Länder- oder Transferrisiko	20
	Abwicklungsrisiko	20
	Liquiditätsrisiko	20
	Adressenausfallrisiko	20
	Währungsrisiko	21
	Verwahrrisiko	21
	Konzentrationsrisiko	21
	Inflationsrisiko	21
	Rechtliches und steuerliches Risiko	21
	Änderung der Anlagepolitik	21
	Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung	21
	Risiko der Rücknahmeaussetzung	21
	Schlüsselpersonenrisiko	22
	Zinsänderungsrisiko	22
	Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften	22
	Risiken im Zusammenhang mit Investmentanteilen	22
	Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Immobilien-Sondervermögen	23
	Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Sonstigen Sondervermögen	23
	Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedge-Fonds)	24
	Erhöhte Volatilität	24
<b>Profil des typischen Anlegers</b>	Profil des typischen Anlegers	24

<b>Anteile</b>	Anteile	25
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>	Ausgabe von Anteilen	25
	Rücknahme von Anteilen	25
	Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme	25
	Aussetzung der Anteilrücknahme	25
<b>Börsen und Märkte</b>	Börsen und Märkte	25
<b>Ausgabe- und Rücknahmepreis und Kosten</b>	Ausgabe- und Rücknahmepreis	26
	Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises	26
	Ausgabeaufschlag	26
	Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	26
	Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile	26
	Verwaltungs- und sonstige Kosten	27
<b>Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen</b>	Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen	28
<b>Teilfonds</b>	Teilfonds	28
<b>Anteilklassen</b>	Anteilklassen	28
<b>Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge</b>	Ertragsausgleichsverfahren	29
<b>Geschäftsjahr und Ausschüttungen</b>	Geschäftsjahr und Ausschüttungen	29
	Ausschüttungsmechanik	29
<b>Auflösung und Übertragung des Sondervermögens</b>	Auflösung und Übertragung des Sondervermögens	29
	Verfahren bei Auflösung eines Sondervermögens	29
	Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens	30
	Verfahren bei der Übertragung von Sondervermögen	30
<b>Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften</b>	Kurzangaben über für die Anleger bedeutsame Steuervorschriften	30
	Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)	31
	– Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren,	
	Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien	31
	– Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden	32

<b>Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften</b>	– Inländische Dividenden	32
	– Negative steuerliche Erträge	32
	– Substanzauskehrungen	33
	– Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	33
	Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)	33
	– Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien	33
	– Zinsen und zinsähnliche Erträge	34
	– In- und ausländische Dividenden	34
	– Negative steuerliche Erträge	34
	– Substanzauskehrungen	35
	– Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene	35
	– Steuerausländer	35
	– Solidaritätszuschlag	35
	– Kirchensteuer	35
	– Ausländische Quellensteuer	36
	– Ertragsausgleich	36
	– Gesonderte Feststellung, Außenprüfung	36
	– Zwischengewinnbesteuerung	36
	– Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen	36
	– Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung	37
	– EU-Zinsrichtlinie/ Zinsinformationsverordnung	37
<b>Auslagerung</b>	Auslagerung	38
<b>Anlageberatung</b>	Anlageberatung	38
<b>Jahres- / Halbjahresberichte / Abschlussprüfer</b>	Jahres- / Halbjahresberichte / Abschlussprüfer	38
<b>Zahlungen an die Anteilinhaber, Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen</b>	Zahlungen an die Anteilinhaber, Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen	38
<b>Weitere Sondervermögen, die von der Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden</b>	Weitere Sondervermögen, die von der Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden	39

---

<b>Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 InvG (Haustürgeschäfte)</b>	Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 InvG (Haustürgeschäfte)	40
<b>Angaben zu der Kapitalanlagegesellschaft</b>	Angaben zu der Kapitalanlagegesellschaft	41
<b>Allgemeine Vertragsbedingungen</b>	Allgemeine Vertragsbedingungen	43
<b>Besondere Vertragsbedingungen</b>	Besondere Vertragsbedingungen	48

---

## Das Vertragsverhältnis

Dem Vertragsverhältnis zwischen Kapitalanlagegesellschaft und Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Gemäß § 23 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Sitz der Kapitalanlagegesellschaft Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, sofern der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Laut § 123 InvG sind sämtliche Verkaufsunterlagen in deutscher Sprache abzufassen. Die Kapitalanlagegesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der seit 08. Dezember 2004 geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt, Tel.: 069/2388-1907 oder – 1906, Fax: 069/2388-1919, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

## Grundlagen

Das Publikums-Sondervermögen **Aktiv Trend Global AMI** ist ein „Gemischtes Sondervermögen“ im Sinne des Investmentgesetzes (InvG). Es wird von der **AmpegaGerling Investment GmbH** – im Folgenden: „Gesellschaft“ – verwaltet.

Die Verwaltung des Sondervermögens besteht vor allem darin, das von den Anlegern bei der Gesellschaft eingelegte Geld unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung in verschiedenen Vermögensgegenständen gesondert vom Vermögen der Gesellschaft anzulegen. Das Sondervermögen gehört nicht zur Insolvenzmasse der Kapitalanlagegesellschaft.

In welchen Vermögensgegenständen die Gesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem Investmentgesetz und den jeweiligen Vertragsbedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Vertragsbedingungen umfassen einen allgemeinen und einen besonderen Teil („Allgemeine Vertragsbedingungen“ und „Besondere Vertragsbedingungen“). Die Verwendung der Vertragsbedingungen für ein Sondervermögen unterliegt grundsätzlich der

Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Eine Ausnahme hiervon bildet lediglich die Vorschrift in den „Besonderen Vertragsbedingungen“, die die Vergütungen und Aufwendererstattungen zum Gegenstand hat, mit denen das Sondervermögen belastet werden kann. Für das Sondervermögen **Aktiv Trend Global AMI** ist das § 7 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ (Einzelheiten zu den Vergütungen und Aufwendererstattungen siehe „Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten“ und „Verwaltungs- und sonstige Kosten“ auf den Seiten 25 und 26).

## Verkaufsunterlagen

Der ausführliche und vereinfachte Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos erhältlich bei der Gesellschaft. Diese Unterlagen sind darüber hinaus in der jeweils aktuellen Version in elektronischer Form auf der Homepage der Gesellschaft (<http://www.ampegaGerling.de>) abrufbar.

Die Gesellschaft informiert auf der Homepage zudem über die Anlagegrenzen des Risikomanagements der Investmentvermögen, die Risikomanagement-Methoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen der Sondervermögen.

## Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen sind in diesem Prospekt abgedruckt. Die Vertragsbedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendererstattungen, bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze der Sondervermögen bedürfen zusätzlich der Genehmigung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Die vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in elektronischer Form auf der Homepage der Gesellschaft (<http://www.ampegaGerling.de>) bekannt gemacht.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens 6 Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten ebenfalls frühestens 6 Monate nach Bekanntmachung in Kraft und sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Kapitalanlagegesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile gegen Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Sondervermögen von der Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden.

## Verwaltungsgesellschaft

### Firma, Rechtsform und Sitz

Kapitalanlagegesellschaft des in diesem Prospekt beschriebenen Sondervermögens ist die **AmpegaGerling Investment GmbH** mit Sitz in Köln. Die **AmpegaGerling Investment GmbH** ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Investmentgesetzes (InvG) in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Sie wurde am 28.12.1967 unter den Rahmenbedingungen des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) gegründet. Seit dem 22.01.1968 darf die Gesellschaft Wertpapier-Sondervermögen verwalten. Ferner darf sie seit dem 22.09.1998 Geldmarkt-, Investmentfondsanteil- sowie Altersvorsorge-Sondervermögen und seit dem 06.12.2001 zusätzlich Grundstücks- sowie Gemischte Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen verwalten. Nach Umstellung ihrer Geschäftserlaubnis auf die Rahmenbedingungen des InvG zum 01.01.2006 darf die Gesellschaft richtlinienkonforme Sondervermögen, Immobilien-Sondervermögen, Gemischte Sondervermögen und Altersvorsorge-Sondervermögen im Sinne des InvG verwalten. Nach entsprechender Erweiterung der Geschäftserlaubnis darf die Gesellschaft seit dem 24.08.2006 Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedge-Fonds) verwalten.

### Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Eigenkapital

Nähere Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates, den Gesellschafterkreis sowie

über das gezeichnete und eingetragene Kapital finden sich auf den Seiten 39 und 40 unter „Angaben zu der Kapitalanlagegesellschaft“.

## Depotbank

### Firma, Rechtsform, Sitz und Haupttätigkeit

Das Investmentgesetz sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens hat die Gesellschaft ein anderes Kreditinstitut als Depotbank beauftragt.

Die Depotbank verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen und die Berechnung des Wertes der Anteile den Vorschriften des Investmentgesetzes und den Vertragsbedingungen entsprechen. Weiterhin hat sie darauf zu achten, dass bei den für das Sondervermögen getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt und die Erträge des Sondervermögens gemäß den Vorschriften des Investmentgesetzes und den Vertragsbedingungen verwendet werden. Sie hat darüber hinaus zu prüfen, ob die Anlage von Vermögensgegenständen auf Sperrkonten eines anderen Kreditinstitutes mit dem Investmentgesetz und den Vertragsbedingungen vereinbar ist. Wenn dies der Fall ist, hat sie ihre Zustimmung zu der Anlage zu erteilen.

Der Wert des Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt.

Für das Sondervermögen **Aktiv Trend Global AMI** hat die Hauck & Aufhäuser KGaA mit Sitz in Frankfurt am Main das Amt der Depotbank übernommen. Die Depotbank ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht.

# Sondervermögen

## Bezeichnung, Zeitpunkt der Bildung, Laufzeit

Das Sondervermögen **Aktiv Trend Global AMI** ist ein Gemischtes Sondervermögen. Es wurde am 10.11.2008 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

Das Sondervermögen ist ein sogenannter Anteilklassenfonds, d. h. den Anlegern können verschiedene Anteilklassen angeboten werden. Die Gesellschaft hat für das Sondervermögen derzeit keine verschiedenen Anteilklassen eingerichtet. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Über die Einrichtung von verschiedenen Anteilklassen wird die Gesellschaft die Anleger auf ihrer Homepage (<http://www.ampegaGerling.de>) informieren.

## Anlageziel, Anlagegrundsätze und -grenzen

### Anlageziel, Anlagegrundsätze

Das Sondervermögen **Aktiv Trend Global AMI** hat das Ziel, mit einer internationalen Aktienausswahl eine möglichst hohe Wertentwicklung bei gleichzeitiger Risikobegrenzung auf Quartalsbasis zu erwirtschaften.

Das Sondervermögen **Aktiv Trend Global AMI** verfolgt eine dynamisch orientierte Anlagepolitik. Hierzu wird eine mehrstufige Systematik bestehend aus Komponenten der Fundamental- und Technischen Analyse sowie Behavioral Finance genutzt. Die Fundamentalanalyse versucht, auf Grundlage von betriebswirtschaftlichen Daten und dem ökonomischem Umfeld eines Unternehmens den fairen oder angemessenen Preis von Wertpapieren („innerer Wert“) zu ermitteln. Die technische Analyse dient dazu, durch Untersuchung von Börsenkursen und verschiedenen Kennzahlen Vorhersagen über den zukünftigen Kursverlauf von Wertpapieren oder sonstigen Finanzhandelsobjekten herzuleiten. Der Behavioral Finance-Ansatz beschäftigt sich mit irrationalem Verhalten auf Finanz- und Kapitalmärkten.

Der Aktien bzw. Aktienfondsanteil beträgt max. 100 % des Sondervermögens und kann bei entsprechender Risikoeinschätzung auch auf 0 % zurückgefahren werden.

Für das Sondervermögen können die nach dem InvG und den Vertragsbedingungen zulässigen Vermögensgegenstände erworben werden. Dabei handelt es sich vor allem um Wertpapiere. Daneben ist auch die Anlage in Finanzinstrumenten und Bankguthaben sowie sonstigen Vermögensgegenständen möglich, die im InvG und in den Vertragsbedingungen genannt sind.

### Anlagegrenzen

Je nach Marktlage können für das Sondervermögen **Aktiv Trend Global AMI** jeweils bis zu 100 % Wertpapiere, Bankguthaben, Investmentanteile, Immobilien-Sondervermögen sowie Sonstige Sondervermögen erworben werden.

Ferner können bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach Maßgabe des § 112 InvG, Anteile von ausländischen Investmentvermögen, die den Sondervermögen nach § 112 Absatz 1 InvG vergleichbar sind sowie Investmentaktiengesellschaften nach Maßgabe des § 96 InvG, deren Satzung eine dem § 112 Absatz 1 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht, soweit diese ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen anlegen, investiert werden.

Die Gesellschaft wird für Rechnung des Sondervermögens nur solche Anteile an Single-Hedge-Fonds erwerben, die der Gesellschaft das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile nach Maßgabe des § 116 InvG einräumen, und die das jeweilige Fondsvermögen nur anlegen in Wertpapieren, in Geldmarktinstrumenten, in Derivaten, in Bankguthaben, in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der §§ 50, 66, 83, 90 g InvG sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen, in stillen Beteiligungen im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuches an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich des InvG, deren Verkehrswert ermittelt werden kann, in Edelmetallen und/oder in Unternehmensbeteiligungen, deren Verkehrswert ermittelt werden kann (wobei Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Handel einbezogen sind, nur bis zu einem Anteil am Fondsvermögen in Höhe von 30 % erworben werden).

Die Gesellschaft kann Single-Hedge-Fonds auswählen, denen gestattet ist, bis zu 100 % ihres Fondsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten (auch auf Fremdwährung lautend) anzulegen; und/oder unter anderem zur Steigerung

des Investitionsgrades unbegrenzt Kredite aufzunehmen und Derivate einzusetzen; und/oder Leerverkäufe vorzunehmen. Ausländische Single-Hedge-Fonds in der rechtlichen Struktur eines Master-Feederfonds dürfen von der Gesellschaft für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn diese bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als ein einzelnes Investmentvermögen gelten. Master-Feeder-Konstruktionen gelten als ein Single-Hedge-Fonds, wenn diese aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Einheit anzusehen sind. Es dürfen nur solche Teilfonds einer so genannten Umbrella-Konstruktion von der Gesellschaft für den Fonds erworben werden, bei denen ein Haftungsdurchgriff für auf andere Teilfonds entfallende Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist.

Beim Einsatz von Derivaten darf das Marktrisikopotential des Sondervermögens höchstens verdoppelt werden.

## Anlageinstrumente im Einzelnen

### Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie an einer der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Börsen zum Handel zugelassen oder an einem der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen organisierten Märkte zugelassen oder in diesen einbezogen sind.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung zu einer der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt. Zusätzlich sind die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Satz 2 InvG zu erfüllen.

Außerdem dürfen Wertpapiere auch in Form von Aktien erworben werden, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen, in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in § 47 Abs. 1 Nr. 7

InvG oder in Finanzinstrumenten, die die in § 47 Abs. 1 Nr. 8 InvG genannten Kriterien erfüllen, oder in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören.

Als Wertpapiere gelten auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Sondervermögen befinden können.

### Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine Laufzeit bzw. Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben. Sofern ihre Laufzeit länger als 397 Tage ist, muss ihre Verzinsung regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen marktgerecht angepasst werden. Geldmarktinstrumente sind auch Instrumente, deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht.

Für das Sondervermögen dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden:

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. wenn sie an einem der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Börsen zum Handel zugelassen oder an einem der von der Bundesanstalt zugelassenen organisierten Märkte zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
3. wenn sie von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
4. die von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,

5. die von einem Kreditinstitut, das nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden,
6. die von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten handelt
  - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, zuletzt geändert durch Artikel 49 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006, erstellt und veröffentlicht,
  - b) um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
  - c) von einem Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll. Für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen. Für Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 gilt zusätzlich Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2007/16/EG.

Für Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 bis 6 müssen ein ausreichender Einlagen- und Anlegerschutz bestehen, z. B. in Form eines Investmentgrade-Ratings und zusätzlich die Kriterien des Artikels 5 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sein. Als „Investmentgrade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeits-Prüfung durch eine Rating-Agentur.

Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten, die von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung im Sinne des Absatz 1 Nr. 3

begeben werden, aber weder von diesem Mitgliedstaat oder, wenn dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates garantiert werden, und für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Absatz 1 Nr. 4 und 6 gilt Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2007/16/EG; für den Erwerb aller anderen Geldmarktinstrumente nach Absatz 1 Nr. 3 außer Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden, gilt Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2007/16/EG. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Absatz 1 Nr. 5 gelten Artikel 5 Absatz 3 und, wenn es sich um Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, Artikel 6 der Richtlinie 2007/16/EG.

#### Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) bis zu 10 % des Sondervermögens anlegen. Dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 % des Sondervermögens nicht übersteigen. Darüber hinaus dürfen lediglich 5 % des Sondervermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers angelegt werden.

In Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumenten besonderer öffentlicher Aussteller im Sinne des § 60 Abs. 2 Satz 1 InvG darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

In gedeckte Schuldverschreibungen darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. Sofern in diese Schuldverschreibungen mehr als 5 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Die Gesellschaft darf höchstens 20 % des Wertes des Sondervermögens in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung,

- Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Bei besonderen öffentlichen Ausstellern im Sinne des § 60 Abs. 2 Satz 1 InvG darf eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände 35 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

Die Anrechnungsbeträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten auf die vorstehend genannten Grenzen können durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben, reduziert werden. Das bedeutet, dass für Rechnung des Sondervermögens auch über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Ausstellers erworben werden dürfen, wenn das dadurch gesteigerte Ausstellerrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens darf die Gesellschaft insgesamt anlegen in

- Wertpapieren, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, im Übrigen jedoch die Kriterien des § 52 Absatz 1 Nr. 1 InvG erfüllen,
- Geldmarktinstrumenten von Ausstellern, die nicht den Anforderungen des § 48 InvG genügen, sofern die Geldmarktinstrumente die Voraussetzungen des § 52 Absatz 1 Nr. 2 InvG erfüllen,
- Aktien aus Neuemissionen, deren geplante Zulassung noch nicht erfolgt ist,
- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und gewährt wurden:
  - a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
  - b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens

- über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,
- c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt im Sinne von § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes oder an einem anderen organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der in § 52 Absatz 1 Nr. 4 d) InvG genannten Richtlinien erfüllt, zum Handel zugelassen sind, oder
- e) anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe a bis c bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

#### Bankguthaben

Das Sondervermögen darf vollständig in Bankguthaben angelegt werden, die eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu unterhalten. Nach Maßgabe der Besonderen Vertragsbedingungen können sie auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden.

Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

#### Investmentanteile nach Maßgabe des § 50 InvG

Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen (Zielfonds) nach Maßgabe des § 50 InvG investieren. Diese Investmentvermögen dürfen nach ihren Vertragsbedingungen oder Satzungen höchstens bis zu 10 % in Anteile an anderen Investmentvermögen investieren. Es können Anteile an inländischen richtlinienkonformen und nicht-richtlinienkonformen Sondervermögen, Anteile an Investmentaktiengesellschaften, sowie richtlinienkonforme EG-Investmentanteile und andere

ausländische Investmentanteile erworben werden. Für die Anteile muss eine jederzeitige Rückgabemöglichkeit bestehen.

In Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen dürfen nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden; in nicht-richtlinienkonforme Investmentvermögen dürfen insgesamt nur bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines anderen Investmentvermögens erwerben.

#### Anteile an Immobilien-Sondervermögen

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens auch Anteile an Immobilien-Sondervermögen nach dem InvG erwerben, deren Vertragsbedingungen Investitionen in folgende Vermögensgegenstände vorsehen: Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke und andere Grundstücke; Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobiliengesellschaften sowie Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts sowie Nießbrauchrechte an Grundstücken.

Bei den Immobilien-Sondervermögen muss es sich um Publikumsfonds handeln, das heißt die Anteile müssen dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger müssen das Recht zur Rückgabe haben. Es dürfen auch Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen erworben werden.

Die Gesellschaft darf Anteile an Immobilienfonds erwerben, die zu mehr als 10 % in Anteile an anderen Investmentvermögen investieren.

#### Anteile an Gemischten Sondervermögen

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens auch Anteile an anderen Gemischten Sondervermögen nach dem InvG erwerben. Diese können ihrerseits in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Derivate und Anteile an anderen Investmentvermögen investieren.

Bei den Gemischten Sondervermögen muss es sich um Publikumsfonds handeln, das heißt die Anteile müssen dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile

angeboten werden und die Anleger müssen das Recht zur Rückgabe haben.

Es dürfen auch Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen, Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine einem Gemischten Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht sowie vergleichbare ausländische Investmentvermögen erworben werden.

Anteile an Gemischten Zielfonds dürfen nur erworben werden, soweit diese nach ihren Vertragsbedingungen oder der Satzung höchstens 10 % in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Dies gilt nicht, soweit der Zielfonds in liquide Mittel nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Halbsatz 1 InvG investiert.

Die für Zielfonds nach Maßgabe des § 50 InvG genannten Anlagegrenzen gelten für Gemischte Zielfonds entsprechend.

#### Anteile an Sonstigen Sondervermögen

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens auch Anteile an Sonstigen Sondervermögen nach dem InvG erwerben, deren Vertragsbedingungen Investitionen in folgende Vermögensgegenstände vorsehen können: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Derivate, Anteile an anderen Investmentvermögen, Beteiligungen an Unternehmen, Edelmetalle, Unverbriefte Darlehensforderungen.

Bei den Sonstigen Sondervermögen muss es sich um Publikumsfonds handeln, das heißt die Anteile müssen dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger müssen das Recht zur Rückgabe haben.

Es dürfen auch Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen, Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine einem Sonstigen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht sowie vergleichbare ausländische Investmentvermögen erworben werden.

Ausländische Investmentvermögen dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Depotbank oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktion der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden. In ausländische Investmentvermögen aus Staaten, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche

nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren, darf die Gesellschaft nicht investieren.

Anteile an Sonstigen Zielfonds dürfen nur erworben werden, soweit diese nach ihren Vertragsbedingungen oder der Satzung nicht in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Dies gilt nicht, soweit der Zielfonds in liquide Mittel nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Halbsatz 1 InvG investiert.

Es darf auch nicht in mehr als 2 Sonstige Zielfonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investiert werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines Sonstigen Zielfonds erwerben.

#### **Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedge-Fonds-Anteile)**

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens auch Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedge-Fonds) im Sinne des § 112 InvG erwerben.

Inländische Hedge-Fonds dürfen in einen weiten Katalog von Vermögensgegenständen investieren und sind dadurch charakterisiert, dass ihre Vertragsbedingungen mindestens eine der folgenden beiden Bedingungen vorsehen:

- Eine Steigerung des Investitionsgrades durch grundsätzlich unbeschränkte Kreditaufnahme für Rechnung der Anleger oder durch den Einsatz von Derivaten (Leverage).
- Der Verkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkauf).

Anders als herkömmliche Sondervermögen dürfen inländische Hedge-Fonds einzelne Aufgaben der Depotbank auch einer anderen Einrichtung, einem so genannten „Prime Broker“ übertragen.

Es dürfen auch Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen, Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine dem Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbare Anlageform vorsieht sowie vergleichbare ausländische Investmentvermögen erworben werden. Die ausländischen Hedge-Zielfonds können auch niedrig oder

nicht regulierte Fonds sein, die nur einer begrenzten Anzahl von Anlegern oder nur institutionellen Anlegern angeboten werden.

Ausländische Investmentvermögen dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Depotbank oder einem Prime Broker verwahrt werden oder die Funktion der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden.

In ausländische Investmentvermögen aus Staaten, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Vereinbarungen kooperieren, darf die Gesellschaft nicht investieren.

Hedge-Fonds, die als „Master-Feeder-Fonds“ aufgelegt werden, gelten als ein Investmentvermögen. Die ausländischen Zielfonds können auch niedrig oder nicht regulierte Fonds sein, die nur einer begrenzten Anzahl von Anlegern oder nur institutionellen Anlegern angeboten werden.

Anteile an Hedge-Zielfonds dürfen nur erworben werden, soweit diese nach ihren Vertragsbedingungen oder der Satzung nicht in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen. Dies gilt nicht, soweit der Zielfonds in liquide Mittel nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Halbsatz 1 InvG investiert.

Es darf auch nicht in mehr als 2 Hedge-Fonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investiert werden.

#### **Spezielle Anlagegrenzen**

Die Gesellschaft darf in Anteilen an Sonstigen Sondervermögen, an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken sowie Aktien von entsprechenden Investmentaktiengesellschaften und vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen insgesamt nur bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Zielfonds anzulegen, deren Anlagestrategien auf die Erwirtschaftung von positiven Renditen ausgerichtet sind. Als mögliche Anlagestrategien der Hedge-Zielfonds und den mit diesen vergleichbaren Sondervermögen kommen insbesondere die nachfolgend beschriebenen sowie eine Mischung hieraus in Betracht (die Bezeichnung der hier dargestellten Strategien kann von

der in anderen Veröffentlichungen oder Dokumentationen abweichen; maßgeblich ist der Inhalt der hier beschriebenen Strategien):

- „Relative Value“: Bei dieser Anlagestrategie wird versucht, Kursdifferenzen zwischen ähnlichen oder voneinander abhängigen Finanzinstrumenten auszunutzen. Überbewertete Finanzinstrumente werden (leer-)verkauft und im Gegenzug (relativ) unterbewertete ähnliche Finanzinstrumente gekauft. Hier bei können z. B. folgende Unterstrategien verfolgt werden: „Convertible Bond Arbitrage“, „Fixed Income Arbitrage“, „Merger Arbitrage“.
- „Long/Short Equity“: Bei dieser Anlagestrategie wird versucht, unterbewertete Aktien zu kaufen und im Gegenzug eigene oder im Rahmen von Darlehensgeschäften erhaltene ähnliche Aktien z.B. des gleichen Sektors, welche als überbewertet eingestuft werden, als Absicherung gegenüber dem bestehenden Schwankungsrisiko zu verkaufen. Diese Strategie kann mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung in der Umsetzung verfolgt werden: „Long Based“, „Market Neutral“, „Short Based“ oder „Short Sellers“.
- „Specialist Credit“ bzw. „Event Driven“: Bei dieser Anlagestrategie wird versucht, von außergewöhnlichen Ereignissen zu profitieren, die auf Grund spezieller Ausnahmesituationen wie beispielsweise Unternehmensinsolvenzen oder -restrukturierungen ausgelöst werden und die Kreditwürdigkeit bzw. das Rating von Unternehmen beeinflussen. Beispielhaft können folgende Anlagestrategien hervorgehoben werden: „Distressed Securities“, „Special Situations“, „Asset Backed Lending“.
- „Directional Trading“ bzw. „Opportunistische Strategien“: Bei diesen Anlagestrategien wird versucht, im Rahmen einer opportunistischen Strategie bestimmte Marktentwicklungen anhand von volks- und betriebswirtschaftlichen Analysen vorauszu sehen. Beispielhaft seien genannt: „Global Macro“, „Market Timing“, „Emerging Markets“, „Managed Futures“.

In den Anteilen der jeweiligen Art dürfen insgesamt bis zu 10 % des Sondervermögens investiert werden.

Die jeweiligen Hedge-Zielfonds dürfen bis zu 100 % ihres Fondsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten (auch auf Fremdwährung lautend) anlegen, zur Steigerung des Investitionsgrades unbegrenzt Kredite aufnehmen und Derivate einzusetzen und/oder Leerverkäufe vorzunehmen. Ausführliche Hinweise zu den hiermit verbundenen Risiken

finden Sie im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedge-Fonds)“ auf Seite 24.

Hinsichtlich der für die Anlageentscheidungen eines potenziellen Hedge-Zielfonds maßgeblichen Personen (Geschäftsleiter und/oder Fondsmanager) wird insbesondere deren Qualifikation und ihre Erfahrung, bezogen auf das jeweilige Sondervermögen in die Auswahlentscheidung einbezogen.

Das Sondervermögen **Aktiv Trend Global AMI** kann in Anteile an Hedge-Zielfonds investieren, deren Gebührenstruktur angemessen ist. Bei der Beurteilung der Gebührenstruktur wird nicht zwingend aufgrund von bestimmten Kostenarten eine Investition ausgeschlossen. Bei einer nicht angemessenen Kostenstruktur kann von einer Investition in die jeweiligen Investmentvermögen abgesehen werden. Insbesondere werden bei der Beurteilung der Gebührenstruktur weitere Parameter des Hedge-Zielfonds wie die vergangenen Ergebnisse, die Ertragsaussichten für eine Investition, das Risikomanagement, die Organisationsform, die Qualifikation der maßgeblichen Personen und verschiedene finanzmathematische Kennzahlen berücksichtigt.

#### Derivate

Die Gesellschaft darf ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen:

- a) Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindices im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen,
- b) Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindices im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn
  - eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist, und
  - der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps,

- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die unter Buchstabe b) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions),
- e) Credit Default Swaps, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen tätigen.

In diesem Rahmen darf die Kapitalanlagegesellschaft für das Sondervermögen als Teil der Anlagestrategie Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Sondervermögens zumindest zeitweise erhöhen.

Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisiko potenzial des Sondervermögens verdoppelt werden. Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für das Sondervermögen ergibt. Bei der Ermittlung des Marktrisiko potenzials für den Einsatz der Derivate wendet die Gesellschaft den einfachen Ansatz im Sinne der Derivate-Verordnung an.

#### Terminkontrakte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für das Sondervermögen erwerbbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen abschließen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

#### Optionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf

Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen kaufen und verkaufen sowie mit Optionsscheinen handeln. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts darstellen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

#### Swaps

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Zinsswaps, Währungsswaps und Zins-Währungsswaps abschließen. Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

#### Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Für Rechnung dieses Sondervermögens dürfen nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

#### Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen nur einfache, standardisierte Credit Default Swaps erwerben, die zur Absicherung einzelner Kreditrisiken im Sondervermögen eingesetzt werden.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

### In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

### OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 % des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen.

### Darlehensgeschäfte

Die im Sondervermögen vorhandenen Vermögensgegenstände können darlehensweise gegen marktgerichtetes Entgelt an Dritte übertragen werden. Werden die Vermögensgegenstände auf unbestimmte Zeit übertragen, so hat die Gesellschaft eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung der Darlehenslaufzeit dem Sondervermögen Vermögensgegenstände gleicher Art, Güte und Menge zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung

von Vermögensgegenständen ist, dass dem Sondervermögen ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten oder verpfändet bzw. Wertpapiere übereignet oder verpfändet werden. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren bei Fälligkeit an die Depotbank für Rechnung des Sondervermögens zu zahlen. Werden Wertpapiere befristet verliehen, so ist dies auf 15 % des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Alle an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere dürfen 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Gelddarlehen darf die Kapitalanlagegesellschaft Dritten für Rechnung des Sondervermögens nicht gewähren.

### Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von 12 Monaten abschließen. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen.

### Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt.

## Bewertung

### Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

#### An einer Börse zugelassene / in organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für das Sondervermögen werden zum jeweiligen Kurswert bewertet,

sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

#### **Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs**

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

### **Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände**

#### **Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen**

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an der Börse zugelassen oder in einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

#### **Geldmarktinstrumente**

Bei den im Sondervermögen befindlichen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen (z. B. Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung etc.) bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.

#### **Derivate: Optionsrechte und Terminkontrakte**

Die zu einem Sondervermögen gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu den jeweils zuletzt festgestellten Kursen bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung der Sondervermögen verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des Sondervermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Sondervermögens hinzugerechnet.

#### **Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile und Darlehen**

Bankguthaben werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Festgelder werden zum Renditekurs bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung zum Renditekurs erfolgt.

Investmentanteile werden grundsätzlich zum Rücknahmepreis angesetzt. Börsengehandelte Investmentvermögen können auch zum letzten bekannten Tageskurs bewertet werden. Sowohl ausländische als auch inländische Hedgefonds-Anteile und Anteile an Sonstigen Sondervermögen werden unter Umständen jedoch nur zu bestimmten Terminen zurückgenommen und bewertet, so dass der Rücknahmepreis möglicherweise nicht mehr den aktuellen Anteilwert widerspiegelt.

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

#### **Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände**

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des Vortagesschlusskurses der Reuters AG in Euro umgerechnet.

## **Wertentwicklung**

Die Wertentwicklung des Sondervermögens wird - auch in geeigneter graphischer Form - auf der Homepage der Gesellschaft (<http://www.ampegaGerling.de>) bekannt gemacht.

**Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.**

# Risikohinweise

## Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Kapitalanlagegesellschaft für Rechnung des Sondervermögens investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Sondervermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jedes Sondervermögen stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

## Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Investmentgesetz und die Vertragsbedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für das Sondervermögen einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Investmentanteile zu erwerben, denen Werte z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zugrunde liegen. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

## Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse

können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

## Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder –bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die das Sondervermögen Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

## Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

## Liquiditätsrisiko

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

## Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für das Sondervermögen entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines

gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Sondervermögens geschlossen werden.

### **Währungsrisiko**

Sofern Vermögenswerte eines Sondervermögens in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält das Sondervermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Sondervermögens.

### **Verwahrisiko**

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

### **Konzentrationsrisiko**

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Sondervermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

### **Inflationsrisiko**

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

### **Rechtliches und steuerliches Risiko**

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z. B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall

einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war.

Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

### **Änderung der Anlagepolitik**

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das richtlinienkonforme Sondervermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit den Sondervermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

### **Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung**

Die Gesellschaft behält sich in den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen das Recht vor, die Vertragsbedingungen zu ändern (siehe hierzu auch „Grundlagen“, S. 8). Ferner ist es ihr gemäß den Vertragsbedingungen möglich, das Sondervermögen ganz aufzulösen, oder mit einem anderen, ebenfalls von ihr verwalteten Sondervermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

### **Risiko der Rücknahmeaussetzung**

Die Anleger können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei

Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Anteilrücknahme“, S. 25). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

### Schlüsselpersonenrisiko

Sondervermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

### Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i. d. R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken.

### Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegen geschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Sondervermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Sondervermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Sondervermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Sondervermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

### Risiken im Zusammenhang mit Investmentanteilen

Die Risiken der Investmentanteile, die für das Sondervermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Sondervermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren

Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

### Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Immobilien-Sondervermögen

Immobilieninvestitionen unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilswert durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auswirken können. Dies gilt auch für Investitionen in Immobilien, die von Immobilien-Gesellschaften gehalten werden. Zum Beispiel bestehen folgende Risiken:

- Leerstände, Mietrückstände und Mietausfälle sowie unvorhersehbare Instandhaltungsaufwendungen;
- Risiken aus Feuer- und Sturmschäden, Elementarschäden sowie Kriegs- und Terrorrisiken;
- Unvorhergesehene Baukostenerhöhungen, Altlastenrisiken und Baumängel sowie das Risiko von Gewährleistungsansprüchen Dritter bei der Veräußerung von Immobilien;
- Erwirbt ein Immobilienfonds Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, so können sich Risiken aus der Gesellschaftsform ergeben sowie im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern oder aus Änderungen der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Das Risiko des Sondervermögens **Aktiv Trend Global AMI** als Anleger in einem Immobilienfonds ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das investierte Geld hinaus besteht nicht.

Im Unterschied zu anderen Arten von Investmentfonds kann die Rücknahme der Anteile an einem Immobilienfonds auch dann bis zu 2 Jahre ausgesetzt werden, wenn bei umfangreichen Rücknahmeverlangen die liquiden Mittel des Immobilienfonds zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung

stehen. Nach Wiederaufnahme der Rücknahme wird den Anlegern der dann gültige Rückgabepreis ausbezahlt, der unter Umständen niedriger ist, als vor der Rücknahmeaussetzung.

### Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Sonstigen Sondervermögen

Sonstige Sondervermögen dürfen unter anderem in- und ausländische Unternehmensbeteiligungen jeglicher Art, sofern der Verkehrswert der Beteiligung ermittelt werden kann, sowie Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen erwerben.

Unternehmensbeteiligungen können mangels eines Marktes bzw. eines liquiden Marktes für Beteiligungen schwer veräußerbar sein. Ferner sind mit dem Erwerb spezifische Risiken verbunden, die sich aus der Geschäftstätigkeit und der speziellen Situation des einzelnen Unternehmens sowie aus der rechtlichen Ausgestaltung der einzelnen Beteiligung ergeben.

Das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Edelmetallen kann in manchen Rechtsbereichen behördlich beschränkt werden oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Der physische Transfer von Edelmetallen von und in Edelmetalldepots kann durch Anordnung von lokalen Behörden oder sonstigen Institutionen beschränkt werden. Zusätzlich können Situationen entstehen, in denen das Risiko solch einer Übertragung nicht versichert werden kann und sich folglich Speditionen weigern, den Übertrag oder die Lieferung durchzuführen. Edelmetallpreise schwanken über kurze Perioden stärker aufgrund von Veränderungen der Inflationsrate oder der Inflationserwartungen in verschiedenen Ländern, der Verfügbarkeit und des Angebots von Edelmetallen sowie aufgrund von Mengenverkäufen durch Regierungen, Zentralbanken, internationale Agenturen, Investmentspekulationen, monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen verschiedener Regierungen. Ferner können Regierungsanordnungen bezüglich des Privateigentums an Edelmetallen zu Wertschwankungen führen.

Unverbriefte Darlehensforderungen können mangels eines liquiden Marktes schwer veräußerbar sein. Aufgrund der fehlenden Verbriefung kann sich der Veräußerungsvorgang zudem aufwendiger und langwieriger gestalten als z. B. bei

Wertpapieren. Kauft der Zielfonds eine Forderung auf und wird der Schuldner anschließend zahlungsunfähig, so können die Erträge aus der Forderung hinter dem dafür gezahlten Kaufpreis zurückbleiben und für den Zielfonds entsteht ein Verlust. Die Erträge können auch durch unvorhergesehene Kosten für die Beitreibung der Forderung geschmälert werden. Da der Zielfonds als Gläubiger in einen bereits bestehenden Darlehensvertrag eintritt, kann auch bei sorgfältiger Prüfung nicht ausgeschlossen werden, dass dem Schuldner Kündigungs-, Anfechtungs- oder ähnliche Rechte zustehen, durch die der Darlehensvertrag zum Nachteil des Zielfonds geändert wird.

Für Sonstige Sondervermögen gelten außerdem weniger strenge Risikostreuenvorschriften als für herkömmliche Investmentfonds, das heißt ein relativ großer Teil des Fondsvermögens darf z. B. in eine bestimmte Aktie oder Anleihe investiert werden. Verliert dieses Papier an Wert, sinkt auch der Wert des Zielfonds deutlich („Klumpenrisiko“).

Das Risiko des Sondervermögens **Aktiv Trend Global AMI** als Anleger ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das investierte Geld hinaus besteht nicht.

Die Anteile an Sonstigen Sondervermögen, die für das Sondervermögen **Aktiv Trend Global AMI** erworben werden, können ggf. nicht jederzeit zurückgegeben werden. Unter Umständen sind Rückgaben nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. Das heißt, dass die Anteile nicht immer zum günstigsten Zeitpunkt liquidiert werden können.

### Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedge-Fonds)

Anteile an Hedge-Fonds weisen im Verhältnis zu herkömmlichen Investmentanteilen typischerweise erhöhte Risiken auf, da Hedge-Fonds im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl der erwerbenden Vermögensgegenstände unterliegen. Abhängig von den Anlagestrategien, die der Hedge-Fonds verfolgt, und den Vermögensgegenständen, die er erwerben darf, können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein.

Zudem dürfen Hedge-Fonds grundsätzlich Strategien einsetzen, durch die im Sondervermögen befindliche Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Leverage und Leerverkäufe). Dadurch können im Hedge-Fonds Gewinne und Verluste in einem Umfang erwirtschaftet werden, der die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Vermögensgegenstands weit übersteigt.

Das Risiko des Sondervermögens **Aktiv Trend Global AMI** als Anleger ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das investierte Geld hinaus besteht nicht.

Für Hedge-Fonds dürfen regelmäßig Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher. Außerdem dürfen Hedge-Fonds-Manager an Börsen handeln, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der EU-Staaten oder der USA.

Hedge-Fonds-Anteile, die für das Sondervermögen **Aktiv Trend Global AMI** erworben werden, können in der Anteilrücknahme sowie in der Häufigkeit der Bewertung der Fondsanteile eingeschränkt sein. Mit dem Erwerb derartiger Anteile ist die Gefahr verbunden, dass sie nicht rechtzeitig zurückgegeben und liquidiert werden können.

**Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.**

### Erhöhte Volatilität

Das Sondervermögen kann aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität aufweisen, d. h. die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

## Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in das Sondervermögen **Aktiv Trend Global AMI** ist für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der

Anteile und ggf. einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 5 Jahren liegen.

## Anteile

Die Rechte der Anleger werden bei Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft.

## Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

### Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Gesellschaft erworben werden. Sie werden von der Depotbank zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Inventarwert pro Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

### Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können unabhängig von einer etwaigen Mindestanlagesumme grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen. Rücknahmeanträge sind bei der Depotbank oder der Gesellschaft selbst zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Anteilwert – ggf. abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht, zurückzunehmen.

### Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeanträge ist regelmäßig der erste auf den Eingang des

Anteilsabruf- bzw. Rücknahmeantrags folgende Wertermittlungstag, soweit die entsprechenden Aufträge vor dem von der Gesellschaft und der Depotbank festgelegten Annahmeschluss erfasst sind. Die Gesellschaft lässt keine mit dem Market Timing verbundenen Praktiken zu und behält sich das Recht vor, Zeichnungs-, Rückgabe- und Umwandlungsaufträge eines Anlegers anders abzurechnen oder abzulehnen, bei denen sie solche Praktiken für möglich erachtet. Die Gesellschaft wird gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

### Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Vermögensgegenstände des Sondervermögens gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht bewertet werden können.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Preis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des jeweiligen Sondervermögens veräußert hat.

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Homepage der Gesellschaft (<http://www.ampegaGerling.de>) über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile.

## Börsen und Märkte

Die Anteile des Sondervermögens **Aktiv Trend Global AMI** sind gegenwärtig nicht zum Handel an Börsen zugelassen. Der Gesellschaft ist nicht bekannt, dass Anteile an Börsen, organisierten Märkten oder anderen Märkten gehandelt werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile des Sondervermögens **Aktiv Trend Global AMI** an Börsen, organisierten Märkten oder anderen Märkten gehandelt werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

## Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten

### Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank bewertungstäglich den Wert der zu den Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten (Inventarwert).

Die Division des Inventarwertes durch die Zahl der ausgegebenen Anteilscheine ergibt den „Anteilwert“.

Bewertungstage für die Anteile des Sondervermögens sind alle Börsentage. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des Investmentgesetzes, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Anteilpreisermittlung wird derzeit an Neujahr, Rosenmontag, Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heilig Abend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester abgesehen.

### Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind auf Seite 25 unter „Aussetzung der Anteilrücknahme“ näher erläutert.

### Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,0 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Sondervermögens dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht berechnet.

Richtet die Gesellschaft verschiedene Anteilklassen ein, so wird die Höhe des jeweiligen Ausgabeaufschlages bzw. Rücknahmeabschlages gesondert ausgewiesen. Über die Einrichtung von Anteilklassen unterrichtet die Gesellschaft auf ihrer Homepage (<http://www.ampegaGerling.de>).

### Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden regelmäßig in hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitungen und auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht.

### Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Depotbank erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert / Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert / Anteilwert abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Werden Anteile über Dritte zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme der Anteile anfallen. Bei Vertrieb von Anteilen über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

## Verwaltungs- und sonstige Kosten

Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der BaFin.

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,6 % p. a. des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden. In der Regel wird die Verwaltungsvergütung dem Sondervermögen monatlich entnommen. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere oder gar keine Verwaltungsvergütung zu entnehmen. Derzeit wird die Verwaltungsvergütung in voller Höhe entnommen.

Zusätzlich zur Verwaltungsvergütung kann die Gesellschaft eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 10 % p. a. des Wertzuwachses, um den die bewertungstägliche Wertentwicklung der umlaufenden Anteile den Referenzzinssatz 3-Monats-Euribor abzüglich 1,50 % übersteigt, erhalten. Auf Grundlage des Anteilwertes vom Vortag wird bewertungstäglich eine etwaig angefallene erfolgsbezogene Vergütung im Sondervermögen zurückgestellt. Bei einer negativen Wertentwicklung wird keine Performance Fee entnommen. Liegt die Wertentwicklung unter dem Vergleichsmaßstab, so wird - unter Berücksichtigung von Anteilausgaben und -Rücknahmen - die bisher zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung entsprechend aufgelöst; soweit keine Rückstellung in ausreichender Höhe besteht, wird die unter dem Vergleichsmaßstab liegende Wertentwicklung vorgetragen (High Watermark). Die Gesellschaft kann die am letzten Bewertungstag des Geschäftsjahres im Sondervermögen vorhandenen Rückstellungen für die erfolgsbezogene Vergütung entnehmen. Die erfolgsbezogene Vergütung wird derzeit in voller Höhe entnommen.

Die Gesellschaft entnimmt für die Tätigkeit der Depotbank aus dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 % p. a. des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die Depotbankvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Depotbankvergütung zu entnehmen. Derzeit wird die Depotbankvergütung in Höhe von 0,08 % p. a. entnommen.

Neben den der Gesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- übliche Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Eröffnung von Konten und Depots bei in- und ausländischen Banken anfallen;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

Im Jahresbericht werden die zu Lasten des Sondervermögens angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offen gelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („Total Expense Ratio“ – TER). Diese setzt sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens, der Vergütung der Depotbank sowie den Aufwendungen, die dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden können. Ausgenommen sind die Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung der Sondervermögen geldwerte Vorteile (Brokerresearch, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Aus dem Ausgabeaufschlag und der Verwaltungsvergütung, die die Gesellschaft dem Sondervermögen entnimmt, werden

ggf. Vergütungen an Vermittler von Anteilen des Sondervermögens auf den Bestand von vermittelten Anteilen entrichtet.

## Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Sondervermögens **Aktiv Trend Global AMI** wird eine Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen gelegt, die dem Sondervermögen für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an anderen Sondervermögen berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offen gelegt, die dem Sondervermögen von einer in- oder ausländischen Kapitalanlagegesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## Teilfonds

Das Sondervermögen **Aktiv Trend Global AMI** ist nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

## Anteilklassen

Derzeit hat die Gesellschaft für das Sondervermögen keine unterschiedlichen Anteilklassen gebildet. Alle Anteilscheine haben die gleichen Rechte. Über die Einrichtung von unterschiedlichen Anteilklassen wird die Gesellschaft die Anleger auf ihrer Homepage (<http://www.ampegaGerling.de>) unterrichten.

Die Bildung von Anteilklassen mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen und Ausgabe entsprechender Anteile ist zulässig, sie liegt im Ermessen der Gesellschaft. Anteile mit gleichen Ausgestaltungsmerkmalen bilden in diesem Fall jeweils eine Anteilklasse.

Zulässig ist die unterschiedliche Ausgestaltung von Anteilen hinsichtlich der Ertragsverwendung (Ausschüttung,

Thesaurierung, Teilausschüttung und Teilthesaurierung oder unterjährige Vorabauschüttungen), des Ausgabeaufschlags und der Verwaltungsvergütung. Eine Kombination der Ausgestaltungsmerkmale ist möglich. Alle Anteile des Sondervermögens haben bis auf die durch Einrichtung verschiedener Anteilklassen bedingten Unterschiede gleiche Rechte.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

Werden unterschiedliche Anteilklassen gebildet, so gelten bei der Wertermittlung die nachfolgenden Besonderheiten:

Bei erstmaliger Ausgabe der Anteile einer Anteilklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für das gesamte Sondervermögen nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des InvG ermittelten Wertes zu berechnen. Danach ergibt sich der Wert einer Anteilklasse aus der Summe der für diese Anteilklasse zu berechnenden anteiligen Nettowertveränderung des Sondervermögens gegenüber dem vorangehenden Bewertungstag. Der Wert einer Anteilklasse ist vorbehaltlich des § 36 Absatz 1 Satz 3 des InvG börsentäglich zu ermitteln. Der Wert eines Anteils einer Anteilklasse ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Anteilklasse durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilklasse.

Es ist gegebenenfalls ein Ertragsausgleich in die Anteilklasse zu rechnen.

Für jede Anteilklasse wird die Gesellschaft sofern erforderlich einen gesonderten Aktiengewinn gemäß § 8 Investmentsteuergesetz (InvStG) ermitteln.

Ist eine ausschüttende Anteilklasse eingerichtet, vermindert sich im Falle einer Ausschüttung der Anteilwert der Anteile an ausschüttungsberechtigten Anteilklassen um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht ausschüttungsberechtigter Anteilklassen am gesamten Netto-Fondsvermögen erhöht.

Wenn Anteile für eine Anteilklasse ausgegeben werden, so wird der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Anteilklasse – sowie der Wert des Sondervermögens – um den bei der Ausgabe erzielten Erlös erhöht.

Wenn Anteile für eine Anteilklasse zurückgegeben werden, so vermindert sich der Wert des Nettovermögens der jeweiligen Anteilklasse um den Inventarwert der zurückgenommenen Anteile.

## Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

### Ertragsausgleichsverfahren

Die Gesellschaft wendet für das Sondervermögen ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Inventarwert des Sondervermögens verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird.

## Geschäftsjahr und Ausschüttungen

Das Geschäftsjahr des Publikums-Sondervermögens **Aktiv Trend Global AMI** beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni eines Jahres.

### Ausschüttungsmechanik

Für umlaufende Anteile des Sondervermögens werden die Erträge nicht ausgeschüttet, sondern im Sondervermögen wiederangelegt (Thesaurierung).

## Auflösung und Übertragung des Sondervermögens

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Sondervermögens zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung eines Sondervermögens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen.

Des Weiteren erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet ist oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 der Insolvenzordnung abgewiesen wird. In diesen Fällen geht das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die das Sondervermögen abwickelt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung überträgt.

### Verfahren bei Auflösung eines Sondervermögens

Im Falle der Auflösung des Sondervermögens werden die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen eingestellt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Sondervermögens abzüglich der noch durch das Sondervermögen zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Sondervermögen Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Depotbank ist berechtigt, nicht abgerufene Liquidationserlöse nach einer Frist von 6 Monaten bei dem für die Gesellschaft zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrechtlerisch, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens 3 Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Sondervermögens wird der Auflösungsbericht im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder auf der Homepage der Gesellschaft (<http://www.ampegaGerling.de>) bekannt gemacht.

### Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens

Alle Vermögensgegenstände des Sondervermögens dürfen zum Geschäftsjahresende auf ein anderes Sondervermögen übertragen werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende eines anderen Sondervermögens alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens auf das Sondervermögen übertragen werden.

Das andere Sondervermögen muss ebenfalls von der Gesellschaft verwaltet werden. Seine Anlagegrundsätze und -grenzen, die Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeaufschläge sowie die an die Kapitalanlagegesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen dürfen nicht wesentlich von denen des Sondervermögens **Aktiv Trend Global AMI** abweichen.

Die Gesellschaft macht den Beschluss zur Übertragung der Vermögensgegenstände auf der Homepage der Gesellschaft (<http://www.ampegaGerling.de>) bekannt. Die Übertragung erfolgt 3 Monate nach Bekanntmachung, falls nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird

### Verfahren bei der Übertragung von Sondervermögen

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen

Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenen Sondervermögen entspricht.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens auf ein anderes findet nur mit Genehmigung der BaFin statt.

## Kurzzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

### Kurzzangaben über für die Anleger bedeutsame Steuervorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Freibetrag einschließlich des Werbungskosten-Pauschbetrages von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen. Diese Obergrenzen können sich durch die Steuergesetzgebung innerhalb des Gültigkeitszeitraums dieses Verkaufsprospektes verringern oder erhöhen. Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Sondervermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge,

der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.

Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr beträgt.

Der Steuerabzug hat grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z. B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

## Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

### Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o. g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Sondervermögens vor dem 1.1.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurde.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. u.).

### Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,-€ bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,-€ bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung und bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines ausschüttenden oder teilthesaurierenden Sondervermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Zinsabschlagsteuerabzug Abstand, wenn ihm vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von 3 Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um ein steuerrechtlich thesaurierendes Sondervermögen, so wird der Steuerabzug auf thesaurierte Zinsen, zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Sondervermögens in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Fondsanteile ermäßigt sich insoweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahres. Da die Anleger der Kapitalanlagegesellschaft regelmäßig nicht bekannt sind, kann in diesem Fall kein Kirchensteuereinbehalt erfolgen, so dass kirchensteuerpflichtige Anleger insoweit Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen haben.

Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, den abgeführten Steuerabzug auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuer-schuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 % zzgl. des Solidaritätszuschlags vorgenommen.

### Inländische Dividenden

Inländische und ausländische Dividenden, die vom Sondervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig.

Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der inländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) von der Kapitalanlagegesellschaft vorgenommen. Die depotführende Stelle berücksichtigt bei Ausschüttungen zudem einen ggf. vorliegenden Antrag auf Kirchensteuereinbehalt. Der Anleger erhält den Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er den Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung der depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

### Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens,

werden diese auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet worden sind.

Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

#### Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar.

#### Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Sondervermögen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1.1.2009 erworbenen Anteile außerhalb der Spekulationsfrist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (s. u.) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die

während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiler Immobiliengewinn).

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Sofern für die Beteiligung eine Mindestanlagesumme von 100.000,- Euro oder mehr vorgeschrieben ist oder die Beteiligung natürlicher Personen von der Sachkunde der Anleger abhängig ist (bei Anteilsklassen bezogen auf eine Anteilsklasse), gilt für die Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen, die nach dem 9. November 2007 und vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, Folgendes: Der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe solcher Anteile unterliegt grundsätzlich dem Abgeltungsteuersatz von 25 %. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf oder der Rückgabe der Anteile ist in diesem Fall jedoch auf den Betrag der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31.12.2008 erworbenen Wertpapiere und der auf Fondsebene thesaurierten Gewinne aus nach dem 31.12.2008 eingegangenen Termingeschäften begrenzt. Diese Begrenzung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns erfordert den Nachweis des entsprechenden Betrags.

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben vom 22.10.2008) kann für Anleger, deren Anlagesumme sich tatsächlich auf einen Betrag i. H. v. mindestens 100.000,- Euro beläuft, unterstellt werden, dass die Mindestanlagesumme i. H. v. 100.000,- Euro vorausgesetzt ist und von den Anlegern eine besondere Sachkunde gefordert wird, wenn das wesentliche Vermögen eines Investmentvermögens einer kleinen Anzahl von bis zu 10 Anlegern zuzuordnen ist.

#### Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

##### Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Investmentanteilen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet

werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden.

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz (bei Anlegern, die Körperschaften sind, jedoch gelten 5 % der Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig) oder zu 40 % (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z. B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (s. u.).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1.1.2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1.1.2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

### Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig (die zu versteuernden Zinsen sind gemäß § 2 Abs. 2 a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4 h EStG zu berücksichtigen). Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs ist nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

### In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem REITG bei Körperschaften fast vollständig steuerfrei (5 % der Dividenden gelten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig). Von Einzelunternehmern sind diese Erträge zu 60 % zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag-). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist (wobei von Körperschaften i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen muss) oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

### Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese steuerlich auf Ebene des Sondervermögens getragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim

Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet worden sind.

Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

#### Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

#### Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei (5 % des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig) soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien herrühren (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 % zu versteuern.

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA-steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sog. besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Wertes des Investmentanteils.

#### Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs gemäß § 37 Abs. 2 AO zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft der Steuerabzug in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag, soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt, erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

#### Solidaritätszuschlag

Auf bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführende Kapitalertragsteuerbeträge und Zinsabschlagsteuerbeträge ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer Thesaurierung der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

#### Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den

Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

#### Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

#### Ertragsausgleich

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

#### Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen z. B. anlässlich einer Außenprüfung (§ 11 Abs. 3 InvStG) der Finanzverwaltung werden für das

Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Sondervermögen beteiligt sind. Die Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

#### Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Sondervermögen erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

#### Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen gem. § 40 InvG kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d. h. dieser Vorgang ist steuerneutral.

### Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden (sog. steuerliche Bekanntmachungspflicht). Dies gilt auch insoweit, als das Sondervermögen Anteile an anderen in- oder ausländischen Investmentvermögen erworben hat (Zielfonds i. S. d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft ist bestrebt, sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen.

Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, soweit das Sondervermögen Zielfonds erworben hat und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommen. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn des jeweiligen Zielfonds sowie 70 % der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr des jeweiligen Zielfonds (mindestens jedoch 6 % des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Sondervermögens angesetzt.

### EU-Zinsrichtlinie/ Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (kurz ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundesamt für Finanzen und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen

Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von dem ausländischen Kreditinstitut letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der Europäischen Union bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

U. a. Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i. H. v. 20 % (ab 01.07.2011: 35 %) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber dem ausländischen Kreditinstitut abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Kapitalanlagegesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15 % Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundesamt für Finanzen zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 %-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundesamt für Finanzen über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

Bei Überschreiten der 40 %-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene

Zinsanteil an das Bundesamt für Finanzen zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

**Hinweis:**

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

## Auslagerung

Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben ganz oder teilweise auf andere Unternehmen übertragen:

Anlagekontenverwaltung,  
EDV-Entwicklung, -Steuerung und -Betrieb (Rechenzentrum),  
Risikomessung,  
Gehaltsabrechnungen,  
Betriebsverwaltung / Zentrale Dienstleistungen.

## Anlageberatung

Die Gesellschaft lässt sich bei der Verwaltung des Sondervermögens von der Dr. Seibold Capital GmbH, Gutshof Neumühle, Mangfallstraße 3, 83703 Gmund beraten.

## Jahres-/Halbjahresberichte / Abschlussprüfer

Die Jahresberichte und Halbjahresberichte sind bei der Gesellschaft erhältlich. Die Berichte sind ebenfalls auf der Homepage (<http://www.ampegaGerling.de>) zum Download eingestellt.

Mit der Prüfung der Sondervermögen und der Jahresberichte ist die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt.

## Zahlungen an die Anteilinhaber, Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Depotbank ist sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem auf Seite 8 (Verkaufsunterlagen) angegebenen Wege bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Depotbank zu erhalten.

## Weitere Sondervermögen, die von der Kapitalanlage- gesellschaft verwaltet werden

Von der Gesellschaft werden noch folgende Publikums-Sondervermögen verwaltet, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind:

### Geldmarktfonds

- Gerling Money Saving Fund

### Rentenfonds

- Gerling Global Rentenfonds
- Gerling Rendite Fonds
- Gerling Reserve Fonds
- Johannes Führ Renten Wachstum AMI
- KAPITALFONDS PROZINS

### Aktiefonds

- ACC Alpha select AMI
- First Islamic India Fund AMI
- GALIPLAN Aktien Global AMI
- Gerling Deutschland Aktien
- Gerling Dynamik Fonds
- Gerling Euroland Aktien
- Gerling Europa Aktien
- Gerling Euro Star 50
- Gerling Select 21
- Gerling Welt Aktien
- Gerling Zukunftsbranchen
- GLOBA CC AMI
- IVERA FONDS
- METRIX VALUE AMI
- MPC Competence – Europa Methodik AMI

### Mischfonds

- AAA Multi Asset Portfolio Rendite AMI
- AAA Multi Asset Portfolio Sicherheit AMI
- CONQUEST Behavioral Finance AMI
- European Equity Minimum Varianz AMI
- FFC Strategie Absolute Return AMI
- GALIPLAN Vier Jahreszeiten AMI
- Gerling Altersvorsorge-Sondervermögen AS
- Gerling Balanced 1
- Gerling Balanced 2
- Gerling Balanced 3

- Gerling Flex
- Gerling Kompakt
- Gerling Top Strategie
- Gerling Vario Fonds
- GFS Strategic IV AMI
- Global Funds Minimum Varianz AMI
- Golden Gate Global AMI
- Golden Gate Special AMI
- HeLa AMI
- HJKM AMI
- HSSB Vermögensbildungsfonds I AMI
- HSSB Vermögensbildungsfonds II AMI
- Kapital Total Return AMI
- Kapitalaufbau AMI
- Kapitalaufbau Plus AMI
- Kirchröder Vermögensbildungsfonds 1 AMI
- NV Strategie Quattro Plus AMI
- NV Strategie Stiftung AMI
- Optimax AMI
- PT Welt Portfolio AMI
- RBV - VV AMI
- Sherpa Absolute Return AMI
- TOP TREND AMI
- TOP TREND Evolution AMI

### Dachfonds

- C-QUADRAT ARTS Total Return Global-AMI
- C-QUADRAT Strategie Ausgewogen AMI
- C-QUADRAT Strategie Chancen Aktien AMI
- C-QUADRAT Strategie Globale Aktien AMI
- CT Welt Portfolio AMI
- Gerling Dachfonds Classic
- Gerling Portfolio Chance
- Gerling Portfolio Real Estate
- Gerling Portfolio Tendenz
- Gerling Portfolio Top Select
- Gerling Portfolio Total Return
- Gerling Portfolio Wachstum
- Gerling Responsibility Fonds
- MPC – Competence Dynamic Portfolio AMI
- MPC – Competence Growth Portfolio AMI
- MPC – Competence Income Portfolio AMI

### Spezial-Sondervermögen

Hinzu kommen 44 Spezial-Sondervermögen (Stand 28.02.2009).

## Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf nach § 126 InvG (Haustürgeschäfte)

1. Ist der Käufer von Anteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht der Kapitalanlagegesellschaft gegenüber binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.
2. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB genügt. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist, trifft die Beweislast den Verkäufer.
3. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass
  - a) der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder
  - b) den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.
4. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalanlagegesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.
5. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.
6. Die Maßgaben der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für den Verkauf der Anteile durch den Anleger.

# Angaben zu der Kapitalanlagegesellschaft

## Kapitalanlagegesellschaft

AmpegaGerling Investment GmbH  
Sitz Köln  
Hohenzollernring 72  
50672 Köln  
Postfach 10 16 65  
50456 Köln

Tel. +49 (221) 790 799 - 799  
Fax +49 (221) 790799 - 729  
Email [info@ampegaGerling.de](mailto:info@ampegaGerling.de)  
<http://www.ampegaGerling.de>

Amtsgericht Köln: HRB 3495  
USt-Id-Nr. DE 115658034  
Gezeichnetes Kapital: Euro 6 Mio. (Stand: 01.04.2009)  
Das gezeichnete Kapital ist voll eingezahlt.

## Gesellschafter

AmpegaGerling Asset Management GmbH (94,9 %)  
Alstertor Erste Beteiligungs- und  
Investitionssteuerungs-GmbH & Co. KG (5,1 %)

## Aufsichtsrat

Harry Ploemacher  
Vorsitzender  
Vorsitzender der Geschäftsführung  
der AmpegaGerling Asset Management GmbH

Dr. Immo Querner  
stellv. Vorsitzender  
Mitglied des Vorstandes der Talanx AG

Dr. Wolfgang Alexander Breuer  
Vorsitzender der Vorstände der  
HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG und  
HDI Direkt Versicherung AG

Prof. Dr. Juergen B. Donges  
Direktor des Instituts für Wirtschaftspolitik, Köln

Paul Bauwens-Adenauer  
Geschäftsführender Gesellschafter der  
Bauwens GmbH & Co. KG, Köln

Dr. Dr. Günter Scheipermeier  
Vorsitzender der Geschäftsführung der  
NOBILIA-WERKE GmbH & Co., Verl

## Geschäftsführung

Walter Schmidt  
Vorsitzender  
Mitglied der Geschäftsführung der  
AmpegaGerling Asset Management GmbH,

Jörg Burger

Manfred Köberlein

Ralf Pohl

## Depotbank

Hauck & Aufhäuser KGaA  
Kaiserstr. 24  
60311 Frankfurt am Main

## Abschlussprüfer

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## Anlageberatung

Dr. Seibold Capital GmbH  
Gutshof Neumühle, Mangfallstr. 3  
83703 Gmund

## Auslagerungen

Folgende Aufgaben sind ganz oder teilweise auf andere Unternehmen übertragen:

- Anlagekontenverwaltung;
- EDV-Entwicklung, -Steuerung und -Betrieb (Rechenzentrum);
- Risikomessung;
- Gehaltsabrechnungen;
- Betriebsverwaltung / zentrale Dienstleistungen.

## Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Lurgiallee 12  
60439 Frankfurt am Main

Über Änderungen wird in den regelmäßig zu erstellenden Halbjahres- und Jahresberichten sowie auf der Homepage der AmpegaGerling Investment GmbH (<http://www.ampegaGerling.de>) informiert.

# Allgemeine Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der AmpegaGerling Investment GmbH, Köln, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft aufgelegten Gemischten Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“ gelten.

## § 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG).
2. Die Kapitalanlagegesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem InvG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Kapitalanlagegesellschaft und dem Anleger richtet sich nach diesen Vertragsbedingungen und dem InvG.

## § 2 Depotbank

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Der Depotbank obliegen die nach dem InvG und diesen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.

## § 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 47, 48 und 50 InvG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. § 51 InvG bleibt unberührt.

## § 4 Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft soll für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den Vertragsbestimmungen, welche Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

## § 5 Wertpapiere

Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zugelassen ist<sup>1</sup>.

- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
  - d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
  - e) es Aktien sind, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
  - f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören, erworben wurden,
  - g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 InvG genannten Kriterien erfüllen,
  - h) es Finanzinstrumente sind, die die in § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 InvG genannten Kriterien erfüllen.
- Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Satz 2 InvG erfüllt sind.

## § 6 Geldmarktpapiere

1. Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG für Rechnung des Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben. Geldmarktinstrumente dürfen für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie
  - a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
  - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist<sup>1</sup>,
  - c) von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
  - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
  - e) von einem Kreditinstitut, das nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt

<sup>1</sup> Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt ([www.bafin.de](http://www.bafin.de)) veröffentlicht.

denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder f) von anderen Emittenten begeben werden und den Anforderungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 InvG entsprechen.

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 und 3 InvG erfüllen.

#### § 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

#### § 8 Investmentanteile

1. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens Anteile an inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie EG-Investmentanteile im Sinne des InvG erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 50 Abs. 1 Satz 2 InvG erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft insgesamt höchstens 10 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften oder ausländischen Investmentvermögen i.S.v. § 50 InvG angelegt werden dürfen.
3. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft darüber hinaus Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 InvG (Immobilien-Sondervermögen), §§ 83 bis 86 InvG (Gemischte Sondervermögen), §§ 90g bis 90k InvG (Sonstige Sondervermögen) oder Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach Maßgabe des § 112 InvG, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen erwerben.
4. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft darüber hinaus Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine einem Gemischten Sondervermögen, Sonstigen Sondervermögen oder einem Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen erwerben.
5. Anteile an ausländischen Investmentvermögen dürfen nur erworben werden, wenn deren Vermögensgegenstände von einer Depotbank verwahrt werden oder die Funktionen der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrgenommen werden. Die Gesellschaft darf nicht in Anteile an ausländischen Investmentvermögen aus Staaten anlegen, die bei der Bekämpfung der Geldwäsche nicht im Sinne internationaler Abkommen kooperieren.

#### § 9 Derivate

1. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 InvG einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzte Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswerten im Sondervermögen einsetzen. Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des

Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 51 Abs. 1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG;
  - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 51 Abs. 1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
    - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
    - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
  - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
  - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
  - e) Credit Default Swaps sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuzuordnenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen.
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswert abgeleitet sind. Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 DerivateV übersteigen.
  4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
  5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
  6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit zum einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
  7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

#### § 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG erwerben.

#### § 11 Ausstellergrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im InvG, der DerivateV und die in den Vertragsbedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Im Einzelfall dürfen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5 % hinaus bis zu 10 % des Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 % des Sondervermögens nicht übersteigen.
3. Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 % des Wertes des Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Ausstellers nach Satz 2 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

4. Die Grenze in Absatz 3 Satz 1 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers nach Maßgabe von § 60 Absatz 2 Satz 1 InvG überschritten werden, sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ dies unter Angabe der Aussteller vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 % des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
5. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben im Sinne des § 49 InvG bei je einem Kreditinstitut anlegen.
6. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus:
  - a) von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
  - b) Einlagen bei dieser Einrichtung,
  - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind,
 20 % des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 % des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.
7. Die in Absatz 3 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 % nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 und 3 und Absätzen 5 bis 6 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 6 nicht kumuliert werden.
8. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 2 darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.
9. Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 66 bis 82 (Immobilien-Sondervermögen) oder der §§ 83 bis 86 (Gemischte Sondervermögen) sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen und Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den §§ 83 bis 86 vergleichbare Anlageform vorsieht sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen dürfen nur erworben werden, soweit das Publikums-Sondervermögen oder die Investmentaktiengesellschaft seine Mittel nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung insgesamt zu höchstens 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteile an anderen Investmentvermögen anlegen darf. Die Gesellschaft darf darüber hinaus
  - a) Anteile an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 90 g bis 90 k InvG (Sonstige Sondervermögen) sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen,
  - b) Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach Maßgabe des § 112 InvG sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen,
  - c) Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine den §§ 90 g bis 90 k InvG (Sonstigen Sondervermögen) vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen sowie
  - d) Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine dem § 112 InvG (Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken) vergleichbare Anlageform vorsieht sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen
 nur erwerben, soweit diese Investmentvermögen ihre Mittel nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung nicht in Anteile an anderen

Investmentvermögen anlegen dürfen. Die Anlagegrenzen in den Sätzen 1 und 2 gelten nicht für Anteile an anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögen im Sinne des § 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 InvG.

10. Die Gesellschaft darf in Anteilen nach Absatz 9 Buchstabe a) und b) sowie in Aktien nach Absatz 9 Buchstabe c) und d) insgesamt nur bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.
11. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht in mehr als zwei Investmentvermögen in Form von Sonstigen Sondervermögen und Hedgefonds vom gleichen Emittenten oder Fondsmanager investieren.

## § 12 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen

1. Die Gesellschaft darf alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen übertragen oder alle Vermögensgegenstände eines anderen Sondervermögens in dieses Sondervermögen übernehmen, wenn
  - a) beide Sondervermögen von der Gesellschaft verwaltet werden,
  - b) die Anlagegrundsätze und -grenzen nach den Vertragsbedingungen für diese Sondervermögen nicht wesentlich voneinander abweichen,
  - c) die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge nicht wesentlich voneinander abweichen,
  - d) die Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens zum Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens (Übertragungstichtag) erfolgt, am Übertragungstichtag die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet werden, das Umtauschverhältnis festgelegt wird, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten übernommen werden und der gesamte Übernahmevorgang vom Abschlussprüfer geprüft wird und die Bundesanstalt die Übertragung der Vermögensgegenstände, bei der die Interessen der Anleger ausreichend gewahrt sein müssen, genehmigt hat. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden; § 44 Abs. 3 und 6 InvG ist entsprechend anzuwenden.
2. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Beschluss der Gesellschaft zur Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen ist bekannt zu machen; § 43 Abs. 5 Satz 1 InvG ist entsprechend anzuwenden. Die Übertragung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Bekanntmachung erfolgen, falls nicht mit der Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird. Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten bei den Anlegern des übertragenden Sondervermögens mit Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages als ausgegeben.
3. Absatz 1 Buchstabe c) gilt nicht für die Zusammenlegung einzelner Sondervermögen zu einem einzigen Sondervermögen mit unterschiedlichen Anteilklassen. In diesem Fall ist statt des Umtauschverhältnisses nach Abs. 2 Satz 1, der Anteil der Anteilklasse an dem Sondervermögen zu ermitteln. Die Ausgabe der neuen Anteile an die Anleger des übertragenden Sondervermögens gilt nicht als Tausch. Die ausgegebenen Anteile treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen.

## § 13 Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragene Wertpapiere 10 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragende Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragene Wertpapiere 15 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 InvG in der Währung des Guthabens anzulegen. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.
3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektesgeschäften für andere ist, organisierten Systems

zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 54 und 55 InvG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.

4. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen des § 13 gelten hierfür sinngemäß.

#### § 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen des § 14 gelten hierfür sinngemäß.

#### § 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsgeber im Rahmen eines Pensionsgeschäftes erhalten hat, anzurechnen.

#### § 16 Anteilscheine

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteile können verschiedene Rechte hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt.
3. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Depotbank. Darüber hinaus weisen sie die eigenhändige Unterschrift einer Kontrollperson der Depotbank auf.
4. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.
5. Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des Sondervermögens oder die Rechte der Anleger einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse nicht in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

#### § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.
4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

#### § 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) zu den in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Zeitpunkten ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß § 36 InvG bzw. nach einer gem. § 36 InvG erlassenen Rechtsverordnung.

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ gegebenenfalls festgesetzten Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines gegebenenfalls in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgesetzten Rücknahmeabschlages. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, sind deren Höhe und Berechnung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ anzugeben.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

#### § 19 Kosten

In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

#### § 20 Rechnungslegung

1. Spätestens 4 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens (bei Ablauf vor dem 1.1.2009: Spätestens 3 Monate) macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 44 Abs. 1 InvG bekannt.
2. Spätestens 2 Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 44 Abs. 2 InvG bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 44 Abs. 1 InvG entspricht.
4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Depotbank und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Berichte, die sich auf ein Geschäftsjahr beziehen, das vor dem 1.1.2009 endet, werden darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht.

#### § 21 Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Depotbank von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 38 InvG erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG entspricht.

#### § 22 Änderungen der Vertragsbedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen ändern.
2. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die zulasten des Sondervermögens gehen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG), bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht und treten - mit Ausnahme der Änderungen nach Absätzen 4 und 5 - frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen.
4. Änderungen von Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG) treten 6 Monate nach Bekanntmachung in Kraft, falls nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Termin bestimmt wird. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2.
5. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten 6 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2. Zusätzlich hat die Gesellschaft den Anlegern ein Angebot zu unterbreiten, die Anteile in Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen.

#### **§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
  2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.
-

## Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der AmpegaGerling Investment GmbH, Köln, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen Aktiv Trend Global AMI, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für gemischte Sondervermögen gelten.

### Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

#### § 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 und § 84 Abs. 1 Nr. 2 Ziffer a) bis c) InvG sowie Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 Ziffer a) bis c),
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG,

#### § 2 Anlagegrenzen

1. Bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Wertpapieren nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe der § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
3. Bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.
4. Bis zu 100 % des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Die anderen Sondervermögen dürfen nach ihren Vertragsbedingungen höchstens 10 % des Wertes des Sondervermögens in anderen Investmentanteilen investieren. Es können Anteile an inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und anderen Sondervermögen gem. § 1 Abs. 4 erworben werden, sowie richtlinienkonforme EG-Investmentanteile. Die Investmentanteile müssen täglich zurückgegeben werden dürfen. In Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen gemäß § 50 InvG dürfen nur bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines anderen Investmentvermögens erwerben. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
5. Bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteilen an einem oder mehreren Immobilien-Sondervermögen gemäß §§ 66 -82 InvG angelegt werden, nach deren Vertragsbedingungen folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen sein können:  
Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbaurechts und Teilerbbaurechts. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens anlegen in Anteilen an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach Maßgabe des § 112 InvG, Anteilen von ausländischen Investmentvermögen, die den Sondervermögen nach § 112 InvG vergleichbar sind sowie Aktien von Investmentaktiengesellschaften nach Maßgabe des § 96 InvG, deren Satzung ein

dem § 112 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht, soweit diese ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen anlegen (im Folgenden „Single-Hedgefonds“). Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

#### 6.1. Arten der Single-Hedgefonds

Die Gesellschaft wird für Rechnung des Sondervermögens nur solche Anteile an Fonds erwerben, die

- a) den Grundsatz der Risikodiversifikation beachten,
- b) eine Steigerung des Investitionsgrades durch grundsätzlich unbeschränkte Aufnahme von Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Leverage“), einschließlich des Einsatzes von Derivaten gestatten und/oder den Verkauf von nicht zu ihrem Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger („Leerverkäufe“) gestatten,
- c) ihr Fondsvermögen von einer Depotbank oder einem Prime Broker verwahren oder die Funktionen der Depotbank von einer anderen vergleichbaren Einrichtung wahrnehmen lassen,
- d) der Gesellschaft das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile nach Maßgabe des § 116 InvG einräumen,
- e) ihr Fondsvermögen nur anlegen
  - in Wertpapieren
  - in Geldmarktinstrumenten
  - in Derivaten
  - in Bankguthaben
  - in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe der §§ 50, 66, 83, 90g InvG sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen,
  - in stillen Beteiligungen im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuches an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich des InvG, deren Verkehrswert ermittelt werden kann,
  - in Edelmetallen,
  - in Unternehmensbeteiligungen, deren Verkehrswert ermittelt werden kann (wobei Beteiligungen an Unternehmen, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Handel einbezogen sind, nur bis zu einem Anteil am Fondsvermögen in Höhe von 30 % erworben werden).

#### 6.2. Anlagestrategien der Single-Hedgefonds

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Zielfonds anzulegen, deren Anlagestrategien auf die Erwirtschaftung von positiven Renditen ausgerichtet sind. Als mögliche Anlagestrategien der Zielfonds kommen insbesondere die nachfolgend beschriebenen, eine Mischung hieraus und sonstige Anlagestrategien in Betracht (die Bezeichnung der hier dargestellten Strategien kann von der in anderen Veröffentlichungen oder Dokumentationen abweichen; maßgeblich ist der Inhalt der hier beschriebenen Strategien):

- a) „Relative Value / Arbitrage-Strategien“: Diese Strategien versuchen, unterschiedliche Bewertungen zwischen einzelnen Vermögensgegenständen zu nutzen, indem sie auf den relativen Wert eines Vermögensgegenstandes zu einem verwandten Vermögensgegenstand oder zu dem gleichen Vermögensgegenstand in einem anderen Markt abstellen.
- b) „Long-Short-Strategien“: Diese Strategien gehen sowohl den Kauf von Vermögensgegenständen (sog. „Long-Geschäfte“) als auch Leerverkäufe (sog. „Short-Geschäfte“) von Vermögensgegenständen ein. Dabei können auch Derivate eingesetzt werden.
- c) „Specialist Credit“ bzw. „Event Driven“: Bei dieser Anlagestrategie wird versucht, von außergewöhnlichen Ereignissen zu profitieren, die auf Grund spezieller Ausnahmesituationen wie beispielsweise Unternehmensinsolvenzen oder -restrukturierungen ausgelöst werden und die Kreditwürdigkeit bzw. das Rating von Unternehmen beeinflussen.
- d) Global Macro-Strategien“: Der Schwerpunkt dieser Anlagestrategien liegt auf einer Analyse der makroökonomischen Fundamentaldaten. Zur Einschätzung der Marktlage werden Faktoren wie etwa die Geldpolitik der Zentralbanken, Veränderungen in der Fiskalpolitik,

Wachstum der Bruttoinlandsprodukte und Inflationsraten berücksichtigt. Auf dieser Grundlage werden zukünftige Marktbewegungen prognostiziert und entsprechende Positionen eingegangen.

- e) „CTA-Strategien“: Bei Commodity Trading Advisors-Strategien (CTA) handelt es sich um Strategien, die mit Hilfe von Futures und Derivaten auf Finanzwerten und Waren versuchen Preisbewegungen auf den Märkten zu nutzen. Die Preisschwankungen werden in der Regel durch den Einsatz von technischen Simulationen und Mustererkennungsmodellen erforscht, durch die technische Kauf- oder Verkaufssignale generiert werden. Die Gewichtung und Berücksichtigung der Anlagestrategien kann variieren und zur vollständigen Nicht-Beachtung oder zur deutlichen Überbewertung einzelner oder mehrerer Anlagestrategien führen.

Die vorgenannten Anlagestrategien sind weder abschließend noch vollzählig, so dass ergänzend andere, hier nicht erwähnte Anlagestrategien verwendet werden können, um insbesondere auch zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

#### 6.3. Anlagegrenzen für Single-Hedgefonds

- a) Die Gesellschaft kann Single-Hedgefonds auswählen, denen gestattet ist,
- bis zu 100 % ihres Fondsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten (auch auf Fremdwährung lautend) anzulegen; und/oder
  - unter anderem zur Steigerung des Investitionsgrades unbegrenzt Kredite aufzunehmen und Derivate einzusetzen; und/oder
  - Leerverkäufe vorzunehmen.
- b) Ausländische Single-Hedgefonds in der rechtlichen Struktur eines Master-Feederfonds dürfen von der Gesellschaft für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn diese bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als ein einzelnes Investmentvermögen gelten. Master-Feeder-Konstruktionen gelten als ein Single-Hedgefonds, wenn diese aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise als Einheit anzusehen sind.
- c) Es dürfen nur solche Teilfonds einer sogenannten Umbrella-Konstruktion von der Gesellschaft für den Fonds erworben werden, bei denen ein Haftungsdurchgriff für auf andere Teilfonds entfallende Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist.

#### 6.4. Auswahlprozess für Single-Hedgefonds

Die Gesellschaft wählt die Single-Hedgefonds in einem strukturierten Auswahlprozess anhand folgender Kriterien aus, die sowohl aus quantitativen als auch qualitativen Elementen bestehen:

- a) Bei der quantitativen Analyse stehen im Vordergrund die Strategie des Single-Hedgefonds, die historischen Renditen und Standardabweichungen, die Korrelation zu anderen Single-Hedgefonds mit ähnlichen oder identischen Anlagestrategien oder Benchmarks sowie die Stabilität der Rendite in extremen oder in variierenden Marktsituationen.
- b) Bei der qualitativen Analyse stehen im Vordergrund die Qualifikation der für die Anlageentscheidungen des Single-Hedgefonds maßgeblichen Personen, die vom Single-Hedgefonds verfolgte Corporate Governance, das Risikomanagement sowie die Liquidität des Single-Hedgefonds. Die Gewichtung und Berücksichtigung der Kriterien kann variieren und zur vollständigen Nichtbeachtung oder zur deutlichen Überbewertung einzelner oder mehrerer Kriterien führen. Dies gilt insbesondere für neu aufgelegte Zielfonds, bei denen eine quantitative Analyse nur sehr eingeschränkt oder gar nicht möglich ist.

Die vorgenannten Kriterien sind weder abschließend noch vollzählig, so dass ergänzend andere, hier nicht genannte Kriterien verwendet werden können, um insbesondere auch zukünftigen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

7. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate nach Maßgabe des § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ einsetzen. Näheres regelt der Verkaufsprospekt.

### § 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden und zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

## Anteilklassen

### § 4 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt, und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

### § 5 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### § 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge an.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt unabhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung des Ausgabeaufschlags abzusehen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
3. Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist regelmäßig der erste auf den Eingang des Anteilsabruf- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit die entsprechenden Aufträge vor dem von der Gesellschaft und der Depotbank festgelegten Annahmeschluss erfasst sind; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

### § 7 Kosten<sup>2</sup>

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,60 % p. a. des Durchschnittswertes des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Die Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden. In der Regel wird die Verwaltungsvergütung dem Sondervermögen monatlich entnommen. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu entnehmen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

<sup>2</sup> Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

2. Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeit aus dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 % p. a. des Sondervermögens die gem. Abs. 1 ermittelt und entnommen wird. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Depotbankvergütung zu entnehmen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
3. Zusätzlich zur Verwaltungsvergütung kann die Gesellschaft aus dem Sondervermögen eine erfolgsbezogene Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 10 % des Wertzuwachses erhalten, um den die bewertungstägliche Wertentwicklung der umlaufenden Anteile des Sondervermögens 3-Monats-Euribor weniger 1,5 % p.a. (Vergleichsmaßstab) übersteigt. Bei einer negativen Wertentwicklung wird keine Performance Fee entnommen. Bewertungstäglich wird (auf der Grundlage des Anteilwertes vom Vortag) eine etwa angefallene erfolgsbezogene Vergütung im Sondervermögen zurückgestellt. Liegt die Wertentwicklung unter dem Vergleichsmaßstab, so wird, unter Berücksichtigung von Ausgabeaufschlägen und -rücknahmen, die bisher zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung entsprechend aufgelöst; soweit keine Rückstellung in ausreichender Höhe besteht, wird die unter dem Vergleichsmaßstab liegende Wertentwicklung vorgetragen (High-Water-Mark-Konzept). Die Gesellschaft kann die am letzten Bewertungstag eines Kalenderquartals im Sondervermögen vorhandenen Rückstellungen für die erfolgsbezogene Vergütung entnehmen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
4. Neben den Vergütungen aus Abs. 1 bis 3 können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen belastet werden:
  - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
  - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
  - c) übliche Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Eröffnung von Konten und Depots bei in- und ausländischen Banken anfallen;
  - d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
  - e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
  - f) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
  - g) Kosten für die Prüfung und die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
  - h) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
  - i) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.
5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

#### § 9 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

#### § 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni.

## Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

#### § 8 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.



Überreicht durch:

**AmpegaGerling Investment GmbH**  
Hohenzollernring 72, 50672 Köln

**Fon** +49 (221) 790 799 - 799

**Fax** +49 (221) 790 799 - 729

**Email** [info@ampegaGerling.de](mailto:info@ampegaGerling.de)

**Web** [www.ampegaGerling.de](http://www.ampegaGerling.de)